Praktikumsvertrag.

Betrieb

Praktikant/in

Kontaktperson/Telefon

Telefon

Adresse

Adresse

Unterschrift	**Unterschrift**	**Unterschrift**
für den Betrieb	Praktikant/in	Gesetzliche/r Vertreter/in
Ort	Ort	Ort
Datum	Datum	Datum

Brückenangebote Kanton Zug
Baarerstrasse 100
6300 Zug
aba@zg.ch, T 041 594 24 44

Praktikumsvertrag.

1. Ziel

Einblicke in das Tätigkeitsgebiet eines/einer

.....

erhalten; durch den Arbeitseinsatz Berufserfahrungen sammeln.

2. Dauer

von **bis**

.....

Die Dauer eines Praktikums beträgt mindestens 2 Monate.

3. Pensum

Anzahl Tage pro Woche im Betrieb:

.....

Arbeitstage sind:

.....

(gilt auch während der unterrichtsfreien Zeit)

4. Entschädigung

Die Höhe des Lohnes wird vom Praktikumsbetrieb bestimmt. Folgender Betrag (CHF) wird pro Monat festgelegt:

.....

5. Versicherungen

Betriebsunfallversicherung ist vom Betrieb abzuschliessen; Prämienanteil Nichtbetriebsunfallversicherung kann vom Lohn abgezogen werden.

6. Ferien

3 Arbeitstage Ferien pro 2 Monate Praktikumseinsatz. Es gelten die ortsüblichen Feiertage.

7. Verpflichtung

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich zum regelmässigen und pünktlichen Erscheinen am Arbeitsplatz. Er/Sie setzt sich ein, befolgt die Weisungen, ist kooperativ und geht sorgfältig mit allen Einrichtungen um.

8. Abwesenheit

Bei Krankheit meldet sich der Praktikant/die Praktikantin vor Arbeitsbeginn im Betrieb ab. Spätestens ab dem dritten Krankheitstag ist dem Betrieb ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

9. Vertragsauflösung

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden (OR 335b).
Als Probezeit gilt der erste Monat.
Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat je auf das Ende eines Monats gekündigt werden (OR 335c). Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien jederzeit fristlos aufgelöst werden (OR 337).

10. Arbeitszeugnis

Ein Arbeitszeugnis wird am Ende des Arbeitseinsatzes durch den Betrieb ausgestellt und beinhaltet Tätigkeiten, Leistung und Arbeitsverhalten.

11. Gefährliche Arbeiten

Zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der physischen und psychischen Entwicklung der Lernenden gelten die gemäss Arbeitsgesetz und dem darauf abgestützten Verordnungsrecht besondere Bestimmungen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Sonderbestimmungen zum Schutz der Jugendlichen gemäss Arbeitsgesetz und Jugendarbeitsschutzverordnung einzuhalten.

Brückenangebote Kanton Zug © November 2025